VERORDNUNG (EWG) Nr. 1924/76 DER KOMMISSION

vom 3. August 1976

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1500/76 zur Gewährung von im voraus festgesetzten pauschalen Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1500/76 der Kommission vom 25. Juni 1976 zur Gewährung von im voraus festgesetzten pauschalen Beihilfen für die private Lagerhaltung von Rindfleisch (3) wurden Beihilfesätze für die private Lagerhaltung von frischen oder gekühlten ganzen Tierkörpern, halben Tierkörpern und „quartiers compensés" sowie von frischen oder gekühlten Vordervierteln von bestimmten ausgewachsenen Rindern für vier- bis sechsmonatige Lagerzeiten festgesetzt.

Auf Grund der voraussichtlichen saisonbedingten Preisentwicklung bei frischen oder gekühlten Vordervierteln von ausgewachsenen Rindern kann gegenwärtig der Abschluß von Verträgen für diese Erzeugnisse eingestellt werden. Außerdem ist angezeigt, nur für ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés" Anträgen auf Abschluß von Verträgen für sechsmonatige Lagerzeiten stattzugeben, um auf diese Weise bei Ablauf der vertraglichen Verpflichtungen eine bessere Staffelung auf dem Markt zu erzielen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1500/76 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ergänzt:

„(3) Anträgen für die private Lagerhaltung von im Anhang unter den Buchstaben a) und b) genannten ganzen Tierkörpern, halben Tierkörpern und „quartiers compensés" für Lagerzeiten von weniger als sechs Monate wird nur stattgegeben, wenn sie bis 16. August 1976, 13.00 Uhr, bei der zuständigen Interventionsstelle eingegangen sind.

(4) Anträgen für die private Lagerhaltung von im Anhang unter Buchstabe c) genannten Vordervierteln wird nur stattgegeben, wenn sie bis 16. August 1976, 13.00 Uhr bei der zuständigen Interventionsstelle eingegangen sind."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. August 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 31.